

§ 5 SAG 2025 Abwicklungsstelle; Ansuchen und Fristen

SAG 2025 - Standortabsicherungsgesetz 2025

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Mit der Abwicklung der Förderung wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) betraut.
2. (2) Ansuchen auf Förderung des Ausgleichs der indirekten CO₂-Kosten sind
 1. 1. für das Kalenderjahr 2025 binnen sechs Monaten ab beihilfenrechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission (§ 14) und
 2. 2. für das Kalenderjahr 2026 zwischen 1. Jänner und 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

In Kraft seit 01.11.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at